

Tennisverein Feldmark e. V.

Wilhelm-Norres-Straße 13 - 17, 46282 Dorsten

www.tvfeldmark.de

SATZUNG



Satzung vom 3. Oktober 1978 in der ab dem 01.02.2022 gültigen Fassung.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Tennisverein Feldmark. Gründungsdatum ist der 3. Oktober 1978. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Dorsten einzutragen. Nach der Eintragung führt der Verein den Namen „Tennisverein Feldmark e. V.“.

Der Sitz des Vereins ist Dorsten.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Zweck und Ziele des Vereins sind die Pflege des Tennissports nach den Grundsätzen des Deutschen Tennisbundes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen (Übungsleiterpauschalen inkl.) werden im Rahmen der gesetzlichen Regelungen gewährt.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2a

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages. Minderjährige benötigen das Einverständnis des gesetzlichen Vertreters.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Der Verein, vertreten durch den Vorstand, kann Ehrenmitglieder berufen.

Satzung vom 3. Oktober 1978 in der ab dem 01.02.2022 gültigen Fassung.

§ 5 Art und Rechte der Mitglieder

Der Verein hat aktive und passive Mitglieder.

Passive Mitglieder können am Spielbetrieb nicht teilnehmen.

Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, haben volles Stimmrecht.

§ 6 Jugendliche Mitglieder

Jugendliche Mitglieder sind die, die im Laufe des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder vollenden.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich. Alles Nähere regelt die als Anhang beigefügte Jugendordnung.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austrittserklärung. Der Austritt hat schriftlich zu erfolgen. Er ist zulässig unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Jahresende. Eine sofortige Kündigung ist mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
2. durch Auflösung des Vereins.
3. durch Ausschluss.
 - a) Der Gesamtvorstand kann den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschließen, wenn es durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Vereinsdisziplin nachhaltig gefährdet.

Der Ausschluss kann dann ohne Angabe von Gründen ausgesprochen werden.

- b) Wenn das Mitglied seine dem Verein gegenüber abgegebener Einzugsermächtigung widerrufen hat und diesen Widerruf nach schriftlicher Aufforderung innerhalb von 4 Wochen seit Zugang dieser Aufforderung nicht zurückgenommen hat. Die Aufforderung zur Rücknahme hat auf den Ausschluss hinzuweisen.

Satzung vom 3. Oktober 1978 in der ab dem 01.02.2022 gültigen Fassung.

§ 8 Mitgliederversammlungen

1. Die Mitglieder sollen sich alljährlich spätestens zum 28. Februar nach dem abgelaufenen Geschäftsjahr zur ordentlichen Generalversammlung treffen, die vom Vorstand einberufen wird. Die Einladung der Mitglieder muss schriftlich mindestens 8 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Tag erfolgen. Sie erfolgt durch Aushang im Vereinslokal und über die elektronischen Medien des Vereins (Homepage und Email an die Mitglieder).
2. Außerordentliche Generalversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen:
 - a) auf Verlangen des Vorstandes,
 - b) wenn mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe diese beantragen. Der erste Vorsitzende ist verpflichtet, die Versammlung möglichst innerhalb von 15 Tagen nach Eingang des Antrages einzuberufen, spätestens aber nach 30 Tagen.

§ 9 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist oberstes Entscheidungsorgan in allen Vereinsangelegenheiten. Ihre Aufgaben sind insbesondere:

1. Entlastung des Vorstandes
2. Wahl des Vorstandes
3. Beitragsbeschlüsse
4. Wahl von Ehrenmitgliedern

§ 10 Beschlussfähigkeit der Generalversammlung

Die ordnungsmäßig einberufenen Generalversammlungen sind jederzeit beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle aktiven und passiven Mitglieder. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 11 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden Jugendwart
 2. Vorsitzenden Sportwart
 - Geschäftsführer Verantwortlicher f. Tennisanlagenmanagement
 - Schatzmeister und bis zu 6 Beisitzern (z.B. Sport, Jugend, Hobby, Finanzen, Werbung, Platzanlage)

Satzung vom 3. Oktober 1978 in der ab dem 01.02.2022 gültigen Fassung.

2. Der demgemäß satzungsmäßige siebenköpfige Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, solange mindestens vier seiner Mitglieder an dem Beschluss teilnehmen, wovon einer der 1.Vorsitzende, der 2. Vorsitzende oder der Geschäftsführer sein muss.
4. Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Jedes freiwerdende Vorstandsamt fällt bis zur Neuwahl an den 1.Vorsitzenden, oder, wenn es dessen Amt ist, an den stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes Vereinsmitglied anstelle des Ausgeschiedenen zu berufen.
6. Ein Vorstandsmitglied kann aufgrund § 11 Abs. 5 zwei Ämter innehaben, jedoch nur bis zur Neuwahl des Gesamtvorstandes.

§ 12

Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Geschäftsführer
 - Schatzmeister
2. Er ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB, d. h. er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
4. Der geschäftsführende Vorstand, vertreten durch mindestens 2 Mitglieder, erledigt im Übrigen die laufenden Angelegenheiten des Vereins in Vertretung des Gesamtvorstandes.
5. Notwendige Vertreter bestimmt der Vorstand.

§ 13

Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird auf 2 Jahre von der Generalversammlung (§9) gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Vorstandsmitglieder werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Auf Antrag hat die Wahl in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Blockwahl ist möglich..
3. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

Durch die Ernennung von Ehrenmitgliedern soll die Kontinuität in der Vereinsarbeit auch unter Beachtung der Zielsetzung bei Gründung des Vereins sichergestellt werden.

Satzung vom 3. Oktober 1978 in der ab dem 01.02.2022 gültigen Fassung.

Ehrenmitglieder werden für unbestimmte Zeit ernannt. Zu den Vorstandssitzungen können sie eingeladen werden und haben dann beratende Funktion.

§ 14 Ausschüsse

Für bestimmte Aufgaben können nach Bedarf Ausschüsse gebildet werden.

§ 15 Einnahmen und Ausgaben

Der Schatzmeister verwaltet die Einnahmen und Ausgaben. Er führt ordnungsgemäß Bücher, sichert Belege und Unterlagen. Die Verwendung der eingegangenen Gelder hat nach den Gesichtspunkten eines ehrlichen, ordentlichen und vorsorgenden Kaufmannes zu erfolgen. Er berichtet an den Geschäftsführer und regelmäßig verschafft er in den Vorstandssitzungen einen Überblick über die jeweils aktuelle Vermögenslage des Vereins.

§ 16 Kassenprüfung

Von der ordentlichen Generalversammlung werden auf einen Zeitraum von zwei Jahren zwei Kassenprüfer gewählt. Sie haben die Pflicht, einmal im Jahr die Kasse zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Generalversammlung mitzuteilen.

§ 17 Beiträge, Aufnahmegebühren

Die Beiträge, Aufnahme- und Mahngebühren werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen. Sie sollen die anfallenden Kosten des Vereins decken.

§ 18 Schriftverkehr

1. Der Geschäftsführer hat den allgemeinen Schriftverkehr zu führen, zu unterschreiben und ihn gesammelt aufzubewahren.
2. Die Vorstandsmitglieder führen den Schriftverkehr ihres Aufgabenbereiches.
3. Vorstands- und Versammlungsbeschlüsse protokolliert der Geschäftsführer.

§ 19 Spielordnung

Der Sportwart hat für Ordnung und geregelte Abwicklung des Spielbetriebes zu sorgen. Einzelheiten regelt eine vom Vorstand aufzustellende Spielordnung.

Satzung vom 3. Oktober 1978 in der ab dem 01.02.2022 gültigen Fassung.

§ 20 Satzungsänderungen und Neufassungen

Satzungsänderungen und Neufassungen sind der Generalversammlung vorbehalten. Zu einem Beschluss der Generalversammlung, der eine Änderung der Satzung beinhaltet, ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 21 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur dann beschlossen werden, wenn $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen. Bei der Auflösung fällt das Vermögen einem in der Auflösungsversammlung beschlossenen wohltätigen Zweck bzw. gemeinnützigen Verein zu.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 22 Schlussbestimmung

Alle Fälle und Angelegenheiten, auf die diese Satzung nicht ausdrücklich Bezug nimmt, regeln sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die Satzung wurde am 06.11.1978 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dorsten unter 11 VR 0373 eingetragen.